

Wahlordnung für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Präambel

Auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main (HfG Offenbach) in seiner Sitzung am 21.10.2025 folgende Wahlordnung für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt ausschließlich das Verfahren zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der HfG Offenbach. Die Bestimmungen der Wahlordnung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vom 7. Februar 2012 in der jeweils aktuellen Fassung bleiben unberührt. Sie werden für die Wahl der Präsidenten oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten durch die vorliegende Wahlordnung ergänzt.

§ 2 Wahlvorstand / Wahlleiterin oder Wahlleiter

1. In Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten wählt der Senat einen Wahlvorstand. Die Stimmabgabe per Brief ist ausgeschlossen. Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. Der Wahlvorstand legt hierfür einen Terminplan fest, der auch eine Frist enthält, innerhalb welcher Bewerberinnen und Bewerber sich bewerben können. Dem Wahlvorstand obliegt darüber hinaus auch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Senatsmitglieder für die Findungskommission. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich.
2. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands hat bei den Sitzungen des Wahlvorstands die Sitzungsleitung inne.
3. Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind in der Regel hochschulöffentlich und werden rechtzeitig bekannt gemacht.

4. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht zugleich Mitglieder der Findungskommission sein.
5. Der Wahlvorstand macht den Terminplan nach Nr. 1 nach Festlegung hochschulöffentlich bekannt.

§ 3 Wählbarkeit

1. Wählbar ist jede Person, die die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs.1 HessHG erfüllt.
2. Mitglieder der Hochschule können kandidieren; externe Bewerbungen sind zulässig.

§ 4 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

1. Der erweiterte Senat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl gemäß § 42 Abs. 5 S. 2 HessHG.
2. Die Stelle der Präsidentin/des Präsidenten ist rechtzeitig, bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, öffentlich auszuschreiben.
3. Für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten bildet der Hochschulrat gemeinsam mit dem Senat eine paritätisch besetzte Findungskommission. Diese umfasst mindestens vier, höchstens zehn Mitglieder. Im Übrigen wird auf die Regelungen des § 9 der Geschäftsordnung des Hochschulrats vom 4. April 2011 verwiesen.
4. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sowie die Wahlleiterin/der Wahlleiter gehören der Findungskommission mit beratender Stimme an.
5. Wahlbewerber/innen dürfen weder der Findungskommission noch dem Wahlvorstand angehören.
6. Die Findungskommission beschließt das Anforderungsprofil, erstellt den Ausschreibungstext, sichtet unverzüglich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet, welche Bewerber/innen zu den hochschulöffentlichen Hearings eingeladen werden sollen. Die Findungskommission beschließt eine Empfehlung an den Hochschulrat.
7. Der Hochschulrat beschließt den Wahlvorschlag, der gemäß § 42 Abs. 5 S. 3 HessHG mehrere Namen enthalten soll und unterbreitet diesen dem Senat.
8. Zu der Senatssitzung, in welcher die Präsidentin/ der Präsident gewählt werden soll, lädt der Wahlvorstand die Mitglieder des erweiterten Senats ein, dem gem. § 42 Abs. 5 S. 2 HessHG zu diesem Zweck auch die Stellvertreter/innen angehören. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Wahltermin erfolgen.

9. Stehen mehrere Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl, kann jedes stimmberechtigte Mitglied ihre oder seine Stimme nur einer Bewerberin oder einem Bewerber geben. Es wird über alle Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam abgestimmt. Erhält im ersten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht im zweiten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die für die Wahl erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Für den Fall, dass zwei Personen mit der gleichen Stimmenzahl im zweiten Wahlgang den gleichen Rang einnehmen, findet die Stichwahl mit drei Personen statt. Bleibt der dritte Wahlgang ohne Erfolg, findet ein vierter Wahlgang mit der Person statt, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Für den Fall, dass zwei Personen mit der gleichen Stimmenzahl aus der Stichwahl hervorgehen, findet im vierten Wahlgang nochmals eine Stichwahl statt. Insgesamt finden höchstens fünf Wahlgänge statt. Steht von Anfang an nur ein/e Bewerber/in zur Wahl, finden höchstens zwei Wahlgänge statt. Erreicht keine/r der vorgeschlagenen Bewerber/innen die erforderliche Mehrheit, leitet der Wahlvorstand ein neues Verfahren für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten ein.

§ 5 Amtszeit

Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten richtet sich nach dem nach § 45 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 46 Abs. 1 Satz 1 HessHG. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Hochschulrats vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat; auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit ist beendet (vgl. § 45 Abs. 7 HessHG).

§ 7 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

1. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch den erweiterten Senat gewählt. Der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten bedarf der Zustimmung des Hochschulrats.
2. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beginnt jeweils mit ihrer Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers.
3. Die Wahl soll spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Amtszeit anberaumt werden.
4. Der Wahlvorschlag ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person oder den vorgeschlagenen Personen bis zwei Wochen vor der Senatssitzung, in welcher die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten gewählt werden sollen, den Mitgliedern des erweiterten Senats bekannt zu machen.
5. Vor der Wahl findet eine hochschulöffentliche Anhörung der vorgeschlagenen Personen im erweiterten Senat statt.
6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Senats erhält. Erhält keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bleibt der zweite Wahlgang ohne Erfolg, ist das Wahlverfahren beendet und die Präsidentin oder der Präsident ist verpflichtet, einen neuen Wahlvorschlag vorzulegen. Sollen in einer Sitzung mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gewählt werden, erfolgen die Wahlen nacheinander in getrennten Wahlgängen.

§ 8 Auszählung

1. Die Stimmen werden unmittelbar nach den in §§ 4 und 7 genannten Wahlhandlungen ausgezählt und das Ergebnis festgestellt.
2. Das Wahlergebnis wird jeweils hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 9 Annahme der Wahl

1. Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt ist, erklärt sie oder er gegenüber dem Wahlvorstand auf Nachfrage, ob sie oder er die Wahl annimmt.
2. Ist die oder der Gewählte in der Wahlsitzung nicht anwesend, teilt der Wahlvorstand bzw. die Wahlleitung ihr/ihm das Ergebnis der Wahl auf geeignete Weise mit und setzt eine Frist von zwei Wochen für die Annahme der Wahl. Es gilt der Tag des Eingangs

der Erklärung in der Hochschule. Nimmt die/der Gewählte die Wahl nicht an oder äußert sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, leitet der Wahlvorstand bzw. die Wahlleitung das vollständige Verfahren erneut ein.

§ 10 Rücktritt, Ausscheiden, Neuwahl

Im Falle des Ausscheidens der Präsidentin oder des Präsidenten sowie einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten sowie im Falle eines Rücktritts oder einer wirksamen Abwahl ist unverzüglich eine Neuwahl für eine neue Amtsperiode einzuleiten und durchzuführen. Bis zur Neuwahl hat die ausgeschiedene Person ihr Amt weiter wahrzunehmen, wenn nicht das Präsidium dem widerspricht oder die ausgeschiedene Person aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit) an der weiteren Amtsausübung gehindert ist.

§ 11 Wahlniederschriften

Über die Wahl- bzw. Abwahlsitzungen des Senats werden gesonderte Niederschriften angefertigt. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands unterzeichnet. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahl- bzw. Abwahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.

§ 12 Wahlprüfungsverfahren

1. Wird von einer oder einem Wahlberechtigten, von einer Kandidatin oder einem Kandidaten, von einer Person, gegen die sich ein Abwahantrag richtet, oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Wahlvorstand unverzüglich in das Wahlprüfungsverfahren ein. Dazu bedarf es eines begründeten schriftlichen Antrags, der bis spätestens sieben Arbeitstage nach der Veröffentlichung des Wahl- bzw. Abwahlergebnisses bei der Wahlleitung eingereicht werden muss. Kommt der Wahlvorstand in dem Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass der Antrag auf Wahlprüfung berechtigt ist, hilft sie oder er ihm ab, indem sie oder er die Wiederholung der Wahl oder Abwahl anordnet. Gehen bis zum Ablauf der in Satz 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder führen eingegangene Anträge auf Wahlprüfung nicht zu Maßnahmen nach Satz 3, bestätigt der Wahlvorstand das Wahl- bzw. Abwahlergebnis.
2. Das Wahlprüfungsverfahren geht der Beanstandungspflicht der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 44 Abs. 5 HessHG vor.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der HfG Offenbach in Kraft.

Offenbach am Main, den 21.10.2025

Prof. Dr. Brigitte Franzen
Präsidentin